

Verbändeanhörung des SH-Landtages am 19.12.2018:

## **Stellungnahme der Landesvereinigung der Ökoanbauverbände zur Verlängerung und Anpassung des Grünlandhaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein**

-wegen verspäteter Einbeziehung/ Mailversandfehler nachgereicht-

- Der seitens der Landesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf wird grundsätzlich begrüßt. Es ist Konsenz, dass die Erhaltung des Grünlandes zur Förderung der Biodiversität, im Interesse des Grundwasserschutzes und als Beitrag zur Verbesserung des Klimaschutzes eine hohe Priorität besitzt.
- Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzestextes liegt eine ausführliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vor, die in wesentlichen Aussagen seitens des Ökolandbaus unterstützt wird.
- Durch die Angleichung der Definitionen an unions- und bundesrechtliche Regelungen fallen aus der bisherigen Gesamtkulisse, für die das Grünlandhaltungsgesetz bisher gilt erhebliche Flächen aus dem Schutzbereich heraus. Hier wird aber kein Problem gesehen, da die Flächen ohnehin durch das EU-Beihilferecht weitgehend geschützt sind. Einzelne theoretisch denkbare Sonderfälle haben aus Sicht des Ökolandbaus keinerlei Relevanz.
- Ausdrücklich begrüßt wird, dass künftig neben den FFH- Flächen auch die durch Wasser- und Winderosion gefährdeten Flächen weiter in der Schutzkulisse verbleiben.
- Mit den geplanten Änderungen des EU-Rechtes in der neuen Förderperiode sind gewisse Flexibilisierungen geplant, deren tatsächliche Ausgestaltung aber derzeit noch nicht absehbar ist. Insbesondere ist noch nicht bekannt, ob es zu einer Lockerung des Grünlandschutzes kommt oder ob das neue Recht mit einer Flexibilisierung sogar eine Verbesserung des Grünlandschutzes bringt. Daher sollte bei der anstehenden Novellierung und Verlängerung des Grünlandhaltungsgesetzes wieder eine Befristung von z. B. 3-4 Jahren vorgesehen werden. Dadurch wird die Verpflichtung, das SH-Gesetz zügig an neue EU-Bestimmungen anzupassen, deutlich gemacht.
- Im ökologischen Landbau erhalten die Tiere deutlich mehr Weidegang und Winterauslaufmöglichkeiten als im intensiven konventionellen Bereich. Dadurch entstehen besonders in nassen Jahren Trittpfade der Tiere und auch einzelne Fahrspuren zu Weidefutterplätzen. Dort wird häufig eine Narbenreparatur durch Einebnen und Nachsaat erforderlich. Die betroffenen Flächen sind in der Praxis einer extensiven Weidewirtschaft unterschiedlich groß und die betroffenen Teilflächen von Fahrspuren oder Futterplätzen sind nicht ohne weiteres als Einzelflächen von einander abgrenzbar. Unter Berücksichtigung einer Maschinenarbeitsbreite ergeben sich dann Flächen, die in der Praxis auch größer als 1000 qm sein können. Die Bagatellgrenze sollte daher auf 2000 qm erhöht werden. Das würde zu einer Erleichterung sowohl für die Betriebe als auch für die Verwaltungsbehörden führen.
- Auch in der neuen Gesetzesvorlage ist immer noch die Möglichkeit vorgesehen, bei Grünlandumbruch und Narbenerneuerung ein Totalherbizid einzusetzen. Diese Möglichkeit wird mit Blick auf Biodiversität und Grundwasserschutz strikt abgelehnt. Es stehen heute dazu ausreichend technische Möglichkeiten einer mechanischen Bearbeitung zur Verfügung.

**Anmerkung:** Die Bewirtschaftung von Grünland, insbesondere extensive Grünlandnutzungen erfordern einen erheblich höheren Arbeits- und Kostenaufwand gegenüber einer ackerbaulichen Nutzung. Gleichzeitig liegen die Erlöse im Grünland deutlich unter denen von Ackerflächen. In Schleswig-Holstein fehlen leider besondere landeskulturelle Programme, die eine weniger intensive Grünlandnutzung wirtschaftlich möglich machen. Je mehr in der Grünlandnutzung Rücksicht genommen wird auf Biodiversität und Grundwasserschutz, um so geringer sind die Bewirtschaftungserlöse. Hinzu kommt, dass in Schleswig-Holstein EU-Regelungen bezüglich der sog. förderfähigen Hektare auf Grünland oftmals sehr restriktiv ausgelegt werden, wodurch es in ungünstigen Fällen zu erheblichen fachlich nicht immer nachvollziehbaren Flächenabzügen kommt.

Dr. Peter Boysen, Landesvorsitzender der LVÖ SH und HH